

Die Mehrwertsteuer – was und wer ist steuerpflichtig?

Bei der schweizerischen Mehrwertsteuer wird zwischen steuerpflichtigen, steuerbefreiten und von der Steuer ausgenommenen Umsätzen unterschieden.

Mehrwertsteuerpflichtige Umsätze sind im Grundsatz gemäss Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) alle von steuerpflichtigen Personen getätigten Inlandumsätze, ausser sie seien von der Steuer explizit ausgenommen.

Die steuerbefreiten Umsätze (Art. 23 MWSTG) können allgemein umschrieben als Export- oder Auslandumsätze bezeichnet werden. Diese zeichnen sich aus, dass der Leistungsempfänger seinen Sitz im Ausland hat. Auf diesen Umsätzen ist keine Mehrwertsteuer abzurechnen und zusätzlich kann die Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Die Mehrwertsteuer wird von der Zollbehörde des Importlandes erhoben.

Eine ganze Reihe von Umsätzen ist jedoch von der Steuer ausgenommen. Diese Liste von Ausnahmen ist in Artikel 21 MWSTG abschliessend umschrieben. Nachfolgend einige Beispiele nicht steuerpflichtiger Umsätze: Spitalbehandlung und ärztliche Heilbehandlungen der Humanmedizin; Krankenpflege; Kinderbetreuung; Bildung, wie Kurse, Schulungen, Prüfungen; Versicherungsumsätze; gewisse Umsätze im Geld- und Kapitalverkehr; Vermietung und Verpachtung von



Eine ganze Reihe von Umsätzen ist von der Steuer ausgenommen. Bild: Fotolia

Grundstücken und Immobilien; im eigenen Betrieb gewonnene Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnereien sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und der Verkauf von Milch durch Milchsammlstellen an milchverarbeitende Betriebe. Auf diesen Umsätzen ist keine Mehrwertsteuer abzurechnen.

In der MWST-Branchen-Info Nummer 01 (Urproduktion) wird näher umschrieben, was nach der eidgenössischen Steuerverwaltung als «im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft» bedeutet.

Auszug aus der MWST-Branchen-Info 01: **Urprodukte**

Als Urprodukte aus dem eigenen Betrieb, deren Lieferung von der Steuer ausgenommen ist und die Steuerpflicht nicht auslösen, gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte. Wo die Verarbeitung eigener Produkte typi-

«Nicht alle Umsätze eines landwirtschaftlichen Betriebes sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.»

scherweise im Betrieb des Urproduzenten selbst oder teils ausserhalb des Betriebes erfolgt, ist trotz der Bearbeitung von einer Lieferung eigener Erzeugnisse auszugehen. Die Art der Vermarktung und der Abnehmerkreis spielen keine Rolle. Es ist somit unerheblich, ob solche Erzeugnisse im eigenen Ladengeschäft angeboten, an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Händler oder direkt an den Konsumenten geliefert werden.

Beispiele

- Kartoffeln, Getreide, Heu, Stroh und Früchte aus eigenem Anbau
- Tiere aus eigener Aufzucht

- Eier von eigenen Hühnern
- Konfitüre aus eigenen Beeren
- Honig von eigenen Bienen
- Milch aus eigener Produktion zu Butter, Käse oder Eiscreme verarbeitet
- Fleisch aus eigener Mast (egal, ob die Schlachtung selbst oder durch einen Dritten ausgeführt wurde)
- Brot aus eigenem Getreide bzw. eigenem Mehl hergestellt
- selbst gezogene Gemüse und Salate
- Trauben und Obst aus eigener Produktion sowie daraus hergestellte unvergorene Moste
- Holz aus eigenem Wald (Holz ab Stock, Rundholz oder gespaltenes Holz mit oder ohne Rinde in allen marktfähigen Längen, Papierholz oder Holzschnitzel)

Erzielen Landwirte Umsätze, die nicht von der Steuer ausgenommen sind, wird bei Erreichen beziehungsweise Überschreiten der massgebenden Betragsgrenze (CHF 100 000) die Steuerpflicht ausgelöst. Folgende Leistungen sind dies beispielsweise:

- Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei
- Herstellung von Käse aus zugekaufter Milch
- Aufzucht von nicht für die menschliche Ernährung bestimmten Tieren beispielsweise von Hunden, Mäusen oder Ziervögeln
- Verkauf von Wein durch Weinbauern (selbst oder durch Dritte gekeltert)

- Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter
- Pflanzen- oder Gartenartikelhandel
- Landschaftsgärtnerarbeiten für Dritte (z.B. Gartenpflege und -bau)
- Wasserlieferungen aus eigener Quelle
- Kieslieferungen aus eigener Kiesgrube
- Verkauf alkoholhaltiger Getränke mit mehr als 0,5 Volumenprozent
- Betreiben einer Gastwirtschaft
- Betreiben einer Pferdepension
- Schneeräumung

Auch Tierpension ist ein steuerpflichtiger Ertrag. Dabei zählen die gesamte Leistung aus der Tierpension (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Pflege usw.) sowie die allfällige Benützung der Anlagen, wie Reithalle, Paddock, Weide zum Normalsatz (8 Prozent) steuerbar. Auch die Weidehaltung von Pferden (Fohlen- oder Altersweide) unterliegt der Steuer zum Normalsatz. Ausgenommen ist ein Entgelt für die Sömmerung von rauhfuttermessenden Nutztieren, wenn der Sömmerungsbetrieb Sömmerungsbeiträge gemäss SöBV erhält. ■

Hans Ulrich Sturzenegger
AGRO-Treuhand Region
Zürich AG

